



Kreditbearbeitungsentgelt 2: Die Saga der *Caixabank*

TO THE POINT.

CONTENT WARNING:

The following speech contains material that may be harmful or traumatizing to some audiences:

Spanish speakers, abhorers of „Schachtelsätze“, protectors of consumers.

LISTENER DISCRETION IS ADVISED!



Kapitel 1: Viva la revolución!

TO THE POINT.

Spanisches HypothekarkreditG 2/2009 (Stammfassung)



- **Art 5 Abs 1 UAbs 2:** „Las comisiones o compensaciones y gastos repercutidos deben responder a servicios efectivamente prestados o a gastos habidos.”
- Übersetzungen:
 - **Google Translate:** „Provisionen oder Vergütungen [**>> Entgelt**] und weitergegebene Auslagen [**>> Aufwandersatz**] müssen tatsächlich erbrachten **Leistungen** oder entstandenen **Auslagen** entsprechen.“
 - **C-224/19 Caixabank II ErwGr 23:** „Abgewälzte [?] Provisionen oder Entgelte und **Kosten** müssen tatsächlich erbrachten Dienstleistungen oder entstandenen **Kosten** entsprechen.“

Tribunal Supremo

ECLI:ES:TS:2019:44



- **Art 5 Abs 2 lit b spGesetz 2/2009:** „Im Falle von Hypothekendarlehen ... für Wohnimmobilien **umfasst** die **Bereitstellungsgebühr**, die nur einmal zu zahlen ist, alle **Kosten** für die Untersuchung, Gewährung oder **Bearbeitung** des Hypothekendarlehens ... oder andere ähnliche Kosten, die mit der Tätigkeit der Gesellschaft verbunden sind und durch die Gewährung des Darlehens ... verursacht werden. ...
- Die **übrigen** vom Verbraucher zu zahlenden **Provisionen** und Kosten, die das Unternehmen auf diese Darlehen ... anwendet, **müssen** der Erbringung einer bestimmten **Dienstleistung entsprechen, die nicht mit der Gewährung oder der ordentlichen Verwaltung des Darlehens ... verbunden ist.**“

Tribunal Supremo

ECLI:ES:TS:2019:44



- „... **Anfangsphase des Darlehens**, d.h. seine Vorbereitung und Gewährung, ... **Tätigkeiten erfordert, die sich von der Dienstleistung unterscheiden**, ... dem Darlehensnehmer das **Geld** [auf die vereinbarte] Dauer ... **zur Verfügung zu stellen. Dies rechtfertigt ...**, dass das Finanzinstitut **neben den Zinsen eine Bearbeitungsgebühr** als ... [T]eil des Preises erheben kann.“
- „Da die **Bearbeitungsgebühr** ein wesentlicher Bestandteil des Darlehenspreises **ist**, ist die Klausel ... **von der Inhaltskontrolle ausgeschlossen**. Es ist **nicht angebracht**, dass das Gericht eine **Preiskontrolle** durchführt, die eine Klausel ... mit der Begründung aufheben kann, dass [der Preis] in keinem Verhältnis zur Leistung steht. Ein solcher Ausschluss **ergibt sich aus Art 4 [Abs] 2 [Klausel-RL] ... und der Rsp des EuGH**“ mHa C-26/13 *Kásler*, C-143/13 *Matei* (Fund. D. der. | Terc. | Rz 13, 19)



Kapitel 2: *Caixabank II*

TO THE POINT.

C-224/19 *Caixabank II*: 11. Vorlagefrage



- **36** Unter diesen Umständen hat das Juzgado de Primera Instancia n.º 17 de Palma de Mallorca ... beschlossen ... dem [EuGH] folgende 13 Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen: ...
 - 11.** Führt in Anbetracht von Art 3 Abs 1 [Klausel-RL] eine ... Bereitstellungsprovision ..., wenn ... das Finanzinstitut nicht nachweist, dass sie den **tatsächlich erbrachten Dienstleistungen und entstandenen Kosten entspricht**, zu einem erheblichen Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner mit der Folge, dass sie ... für nichtig erklärt werden muss?
- **23** [Art 5 Abs 1 spGesetz 2/2009:] „Abgewälzte Provisionen oder Entgelte und Kosten müssen **tatsächlich erbrachten Dienstleistungen oder entstandenen Kosten entsprechen.**“

C-224/19 *Caixabank II*: Begründung



- **75** In Bezug auf das ... **erhebliche[] Missverhältnis[]** hat der [EuGH] entschieden, dass es sich ... **aus einer** hinreichend schwerwiegenden **Beeinträchtigung der rechtlichen Stellung** ergeben kann, die der Verbraucher ... **nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften** innehat ...
- **78** Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach den Angaben des vorlegenden Gerichts gem dem **Gesetz 2/2009** auf den Kunden abgewälzte Provisionen oder Kosten tatsächlich erbrachten Dienstleistungen oder entstandenen Kosten entsprechen müssen. **Folglich könnte eine Klausel**, die dazu führen würde, dass der Gewerbetreibende von der Pflicht befreit wird, nachzuweisen, dass diese Bedingungen ... erfüllt sind, vorbehaltlich der Prüfung durch das vorlegende Gericht ... die Rechtsstellung des Verbrauchers nachteilig berühren und infolgedessen ... **ein erhebliches Missverhältnis** zu seinem Nachteil **verursachen.**

C-224/19 *Caixabank II*: Antwort auf 11. Vorlagefrage



- Art 3 Abs 1 [Klausel-RL] ist dahin auszulegen, dass eine ... Bereitstellungsprovision ... entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen kann, wenn das Finanzinstitut nicht nachweist, dass diese Provision tatsächlich erbrachten Dienstleistungen und ihm entstandenen Kosten entspricht, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

Kapitel 3: Fitnessstudio-Judikatur

Fitnessstudio-Leitentscheidung

4 Ob 62/22d (4 Ob 59/22p)



[53] Nach [**Caixabank II**] kann ... eine Bereitstellungsprovision ... ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis ... verursachen, wenn das Finanzinstitut nicht nachweist, dass [sie] tatsächlich erbrachten Dienstleistungen und ihm entstandenen Kosten entspricht.

[54] [**Davor**] ergangene Rsp des OGH, wonach alles, was der Kreditnehmer über die Rückgabe der Valuta hinaus für [die] Leistung des Kreditgebers zu geben hat, ... Entgelt und ... **nicht kontrollunterworfen** sei ... , ist ... **in unionsrechtlichem Lichte neu zu bewerten.**

[55] Vor diesem Hintergrund ist nicht nur für einen [**Verbraucherkredit-Vertrag**], für den vielfältige sonstige rechtliche Rahmenbedingungen bestehen ... , sondern umso mehr für einen [Fitnessstudio-Vertrag] ein **konkreter Konnex zwischen ... Sonderentgelt[,] den ... erbrachten Dienstleistungen und dem Unternehmer entstandenen Kosten gefordert.** ...

C-224/19 *Caixabank II*: Begründung



- **75** In Bezug auf das ... **erhebliche[] Missverhältnis[]** hat der [EuGH] entschieden, dass es sich ... **aus einer** hinreichend schwerwiegenden **Beeinträchtigung der rechtlichen Stellung** ergeben kann, die der Verbraucher ... **nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften** innehat ...
- **78** Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach den Angaben des vorlegenden Gerichts gem dem **Gesetz 2/2009** auf den Kunden abgewälzte Provisionen oder Kosten tatsächlich erbrachten Dienstleistungen oder entstandenen Kosten entsprechen müssen. **Folglich könnte eine Klausel**, die dazu führen würde, dass der Gewerbetreibende von der Pflicht befreit wird, nachzuweisen, dass diese Bedingungen ... erfüllt sind, vorbehaltlich der Prüfung durch das vorlegende Gericht ... die Rechtsstellung des Verbrauchers nachteilig berühren und infolgedessen ... **ein erhebliches Missverhältnis** zu seinem Nachteil **verursachen.**

C-621/17 *Kiss*

Gegenleistung in Klausel?



- Art 4 und Art 5 [Klausel-RL] sind dahin auszulegen, dass das Erfordernis, dass eine Vertragsklausel klar und verständlich abgefasst sein muss, **nicht verlangt, dass in ... Vertragsklauseln ..., die ... Bearbeitungsentgelt[] ... bestimmen, auch alle Dienstleistungen im Einzelnen angegeben werden, die ... Gegenleistung [sind].**
- Art 3 [Klausel-RL] ist dahin auszulegen, dass eine **Vertragsklausel ..., die ein Bearbeitungsentgelt vorsieht und ... nicht ermöglicht, eindeutig festzustellen, welche konkreten Dienstleistungen als Gegenleistung erbracht werden, grds kein erhebliches Missverhältnis** der vertraglichen Rechte und Pflichten ... verursacht.
- **43 ...** ist ... jedoch wichtig, dass die Art der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen anhand des Vertrags als Ganzes angemessen verstanden oder daraus abgeleitet werden kann.

C-621/17 Kiss

Kontrolle der Höhe?



- **55** Hinsichtlich der Frage, ob die ... Klauseln ... ein erhebliches Missverhältnis ... verursachen, ist ... davon auszugehen, dass die Vereinnahmung eines Bearbeitungsentgelts und einer -provision im innerstaatlichen [ungarischen] Recht vorgesehen sind.
 - Ö: § 988 ABGB: „in der Regel ... Zinsen“; EBzDaKRÄG 11: „Einmalbetrag“, „Gebühren“
- Sofern sich ... Dienstleistungen **vernünftigerweise** den **im Rahmen der Bearbeitung oder [!] der Bereitstellung des Darlehens** erbrachten Leistungen zurechnen lassen und die ... auferlegten **Beträge nicht im Verhältnis zum Darlehensbetrag [!]** **übermäßig hoch** sind [dort: 3,1 % im 1. Jahr], ist ... nicht ersichtlich, dass sich diese Klauseln nachteilig auf die Rechtsstellung des Verbrauchers auswirken ...

Kreditwucher in Polen: Wo ist das nationale Recht?



- *Rs Profi Credit Polska* ua:

Rechtssache	Kreditbetrag	Einmalkosten	Sollzinssatz	Effektivzinssatz
C-84/19	€ 2.090	€ 2.089	9,83 % pa	kA
C-222/19	€ 1.048	€ 890	10,00 % pa	119,42 % pa
C-252/19	€ 1.149	€ 1.142	9,81 % pa	77,77 % pa

- *Rs Provident Polska*:

Rechtssache	Kreditbetrag	Einmalkosten	Sollzinssatz	Effektivzinssatz
C-321/22	PLN 8.100	PLN 6.156	10 % pa	132,53 % pa

Erlaubt [Art 3 Klausel-RL, eine [K]lausel als missbräuchlich anzusehen, die ... eine im Verhältnis zu[r] ... Leistung auffällig hohe Gebühr oder Provision gewährt?

Zwischenfazit: *Caixabank II* ≠ Gamechanger



- Der in den Fitnessstudio-Entscheidungen für erforderlich gehaltene Leistungs-Preis-Gestehungskosten-Vergleich wird durch die *Caixabank II*-Entscheidung nicht gefordert.
- Nach der *Kiss*-Entscheidung ist dieser Vergleich nicht durchführbar, weil die Leistungen für ein Sonderentgelt nicht expliziert werden müssen. Außerdem ist nach *Kiss* die Bereitstellungsprovision mit der Darlehenssumme zu vergleichen. Ein Einmalentgelt iHv ca 3% der Kreditsumme ist unbedenklich.
- Die Neubewertung der stRsp seit 6 Ob 13/16d ergibt deren fortgesetzte Unionsrechtskonformität.

Kapitel 4: Unterdessen in Spanien

C-565/21 *Caixabank III*

3. Vorlagefrage



- **11** Das vorliegende Gericht [= Tribunal Supremo] ist der Ansicht, dass die Antwort[en] des [EuGH in *Caixabank II*] ... **dadurch bedingt** seien, dass **die [damals] vorlegenden Gerichte die nationale Regelung und Rsp verzerrt dargestellt** hätten. Dies habe dazu geführt, dass zahlreiche spanische Gerichte dieses Urteil ... dahin auslegten, dass damit die Rsp des [nunmehr] vorlegenden Gerichts zur Bereitstellungsprovision für unionsrechtswidrig erklärt werde.
- **12 ... 3. Verstößt eine nationale Rsp gegen Art 3 Abs 1 [Klausel-RL]**, wenn diese ... davon ausgeht, dass eine ... Bereitstellungsprovision ... nicht ... zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten ... verursacht?

C-565/21 *Caixabank III*

3. Antwort des EuGH



- **61** Art 3 [Klausel-RL ist] dahin auszulegen, dass er einer **nationalen Rsp, [wonach] eine ... Bereitstellungsprovision ... kein erhebliches Missverhältnis ... verursacht, ... nicht entgegensteht**, wenn die Frage, ob ein ... Missverhältnis vorliegt, Gegenstand einer wirksamen Kontrolle ... anhand der Kriterien [aus der Rsp des EuGH] ist.
- **55** ... ist ... zu erinnern, dass der [EuGH] in Rn 78 [von *Caixabank II*] festgestellt hat, dass nach den Angaben eines der vorlegenden Gerichte ... gemäß dem **Gesetz 2/2009** auf den Kunden abgewälzte Provisionen oder Kosten tatsächlich erbrachten Dienstleistungen oder entstandenen Kosten entsprechen müssen.
- **56** Auf der Grundlage dieser Angaben hat der [EuGH] ... entschieden, dass eine **Klausel**, die dazu führen würde, dass der Gewerbetreibende **von der Pflicht befreit** wird, nachzuweisen, dass die in diesen **nationalen Rechtsvorschriften** aufgestellten Bedingungen ... erfüllt sind, ... ein erhebliches **Missverhältnis ... verursachen könnte**.

C-565/21 *Caixabank III*

3. Antwort des EuGH



- **57** Die **Beurteilung** der Frage, ob ... ein erhebliches Missverhältnis ... vorliegt, hat das zuständige Gericht jedoch **anhand aller Kriterien vorzunehmen, die in ... Rn 49 bis 52 des vorliegenden Urteils angeführt[]** ... worden sind.
 - kein Verweis auf Rn 55 f mit Gesetz 2/2009 >> kein europarechtliches Kriterium
- **58** ... der [EuGH hat in] **Kiss** entschieden, dass, sofern sich die ... Dienstleistungen vernünftigerweise ... der Bearbeitung oder der Bereitstellung des Darlehens ... zurechnen lassen und die ... Beträge nicht im Verhältnis zum Darlehensbetrag übermäßig hoch sind, ... **nicht ersichtlich ist, dass sich [Kreditprovisionen] nachteilig** auf die Rechtsstellung des Verbrauchers **auswirken**.

Tribunal Supremo

ECLI:ES:TS:2023:2131



- **Spanisches Original:** a) Comisión de apertura: sobre la primera disposición a calcular sobre el importe de la misma y a satisfacer en este acto, que asciende a la cantidad de ochocientos cuarenta y cinco euros (845,00 €)
... De todo lo cual, cabe concluir que, en este concreto caso, la cláusula que impuso el pago de la comisión de apertura fue transparente y no abusiva.
- **Übersetzung:** a) **Bearbeitungsgebühr: für die erste Inanspruchnahme**, die auf der Grundlage des Betrags dieser Inanspruchnahme zu berechnen und in diesem Rechtsakt zu entrichten ist, in Höhe von achthundertfünfundvierzig Euro (**845,00 €**)
... Daraus lässt sich schließen, dass die **Klausel**, die die Zahlung der Bearbeitungsgebühr vorschreibt, in diesem konkreten Fall **transparent und nicht missbräuchlich** war.

Kapitel 5: Nachträglicher Neubewertungsbedarf?

C-565/21 *Caixabank III*

4. Antwort



- **62** Art 4 Abs 2 [Klausel-RL] ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rsp entgegensteht, die ... davon ausgeht, dass die Klausel, die eine [Bereitstellungsprovision] vorsieht, zum „Hauptgegenstand des Vertrags“ iS dieser Bestimmung gehört, weil diese Provision einen Hauptteil des Preises bildet.
- **18** Im Rahmen eines Kreditvertrags verpflichtet sich der Kreditgeber in erster Linie, dem Kreditnehmer einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, während sich der Kreditnehmer in erster Linie verpflichtet, den Betrag – im Allgemeinen zuzüglich Zinsen – zu den vorgesehenen Fälligkeitsterminen zurückzuzahlen.
- **>> Erste Kategorie für Kontrollfreiheit („Hauptgegenstand“) verneint.**

Legath, ÖJZ 2023, 760 ff: *Kiss vs Profi Credit Polska*



- **Art 4 Abs 2 Klausel-RL:** Die Beurteilung der Mißbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder [1.] den Hauptgegenstand des Vertrages noch [2.] die Angemessenheit zwischen ... Entgelt und ... Dienstleistungen ..., die die Gegenleistung [sind] ...
- **C-565/21 *Caixabank III* ErwGr 16:** Im vorliegenden Fall ersucht das vorlegende Gericht ... um Klärung [nur] der Tragweite der ersten Kategorie.
- **C-84/19 *Profi Credit Polska ua* ErwGr 79:** [2. Kategorie ist] durch das Fehlen einer Skala oder objektiver rechtlicher Standards zu erklären, die als Rahmen und Leitlinie für die Kontrolle dieser Angemessenheit in Betracht kommen können.
- **>> Existieren objektive Standards für den Vergleich von Entgelt und Kreditsumme gemäß *Kiss*?**

Piekenbrock/Aßfalg, ÖBA 2023, 682 f: *Caixabank II vs III*



- **C-565/21 *Caixabank III*:**

62 Art 4 Abs 2 [Klausel-RL] ist dahin auszulegen, dass er einer **nationalen Rsp entgegensteht**, [wonach] eine [Bereitstellungs-]Provision ... zum „Hauptgegenstand des Vertrags“ gehört ...

37 Im Rahmen des Verfahrens nach Art. 267 AEUV, das auf einer klaren Aufgabentrennung ... beruht, fällt jede [!] Beurteilung des Sachverhalts ... in die Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts.

- **C-224/19 *Caixabank II*:**

63 Es ist **Sache des vorlegenden Gerichts ... zu beurteilen**, **ob** die ... Klausel einen wesentlichen Bestandteil des ... Hypothekendarlehensvertrags darstellt (vgl. *Kiss* ... und die dort angeführte Rsp).

Mögliche Fragen für EuGH: „acte obscuri“



- Wer entscheidet über die Einordnung als kontrollfreier Hauptpunkt oder kontrollunterworfenene Nebenbedingung: EuGH oder nationale Gerichte?
 - Hintergrund: Schuldvertragsrecht nicht harmonisiert >> nationales Recht muss und darf Hauptleistungen eigenständig definieren.
- Wie harmonisiert Ausschluss von Inhaltskontrolle mangels objektiver Kriterien mit einer Inhaltskontrolle von Sonderentgelten, insb einem Vergleich von Bereitstellungsprovision und Kreditstumme?
 - Hintergrund: Äquivalenzkontrolle durch nationales Recht vs AGB-Kontrolle durch Klausel-RL



Kapitel 6: The End

TO THE POINT.

Die „Zeitzündler-Theorien“



- „**Rückwirkungsverbot**“ für **Rsp-Änderung**: Neue Rsp gilt erst für Sachverhalte, bei denen sich die Normunterworfenen auf die neue Rsp einstellen konnten.
 - ZB: Abschluss von Kreditverträgen nach Fitnessstudio-Entscheidungen
- Vor allem *A. Vonkilch* (Das Intertemporale Privatrecht [1999] 413 ff):
 - **Bisherige Rsp**, auf die vertraut wird, ist **höchstgerichtlich und präjudiziell**.
 - unmittelbar einschlägige, stRsp des OGH seit 6 Ob 13/16d
 - Bisherige Rsp, auf die vertraut wird, hat **tatsächlich verhaltenssteuernd** gewirkt.
 - viel berichtete und beachtete Leit-E, die Rechtsverkehr in Vertrauen auf Wirksamkeit bestärkte
 - **Rsp-Änderung** beruht **mehr auf Rechtsfortbildung**, denn auf bloßer Rechtsanwendung.
 - Konkretisierung einer Generalklausel aufgrund von „äußeren Einflüssen“
- „Zeitzündler-Theorien“ **nach hA abzulehnen** (grundlegend *F. Bydlinski*, JBI 2001, 2 ff).

F. Bydlinski, JBI 2001, 14 f: Sonderfall EuGH



- Einen **Sonderfall** ... schafft die **Rsp des EuGH**, wenn dieser ohne methodisch zureichend ersichtlichen Zusammenhang mit dem ... Gemeinschaftsrecht und daher unvorhersehbar Rechtssätze ausspricht, die – auf welchen institutionellen und konstruktiven Wegen (Vorlagepflicht; „Vorrang“ des Gemeinschaftsrechts) immer – begründungsunabhängig im Ergebnis europaweit gesetzesartig verbindlich werden. ...
- In solchen Fällen spricht die **autonom-begründungsunabhängige Urteilswirkung** dafür, erst den Zeitpunkt der maßgebenden E des EuGH für denjenigen zu halten, in dem sich der normative Kontext für die nationalen Rechtsordnungen [ändert]. ...
- >> etwaiges **Verbot des Kreditbearbeitungsentgelts erst ab *Caixabank II, III***?

hA: Vertrauensschutz ohne „Zeitzündler“



- **F. Bydlinski, JBI 2001, 7:** ... unumwunden zuzugeben, dass jede **Rsp-Änderung**, insb ... die Änderung einer langfristig etablierten und ... weithin bekannten höchstgerichtlichen Richterrechtsregel, unter den Aspekten der Rechtssicherheit ... sowie der Gerechtigkeit ... **ein ernstliches Problem [ist]**
- **6 Ob 13/16d ErwGr 8.1:** Würde man ... Bearbeitungsentgelt[] nachträglich für unzulässig erklären, [würden] Kunden den Kredit zu einem niedrigeren Entgelt als dem ... Effektivzins erh[a]lten ... „**windfall profit**“ ... Dazu kommt, dass derartige Gebühren ... üblich sind und Marktteilnehmer in Anbetracht der Jud zur Zulässigkeit von Depotübertragungs- ... und ... Kontoführungsgebühren **nicht mit der Unzulässigerklärung ... rechnen mussten.**
- **1 Ob 212/97a:** ... Rsp insb [bei] Konkretisierung gesetzlicher Generalklauseln ... über den Einzelfall hinaus ... Bedeutung zukommt. ... gebietet es, die **Rsp an neue Gegebenheiten** oder bessere Erkenntnisse **nur unter Anlegung eines hohen, von großem Verantwortungsbewußtsein bestimmten Maßstabs anzupassen, ...**

Anwendung auf stRsp seit 6 Ob 13/16d



- Kreditbearbeitungsentgelt ist **kontrollfrei**
 - **trotz RS0016908 [T5, T6]**: Entgeltklauseln, die ein Zusatzentgelt ... zur Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung vorsehen, ... höhlen es aus und unterliegen der Inhaltskontrolle
 - ≠ automatisch unwirksam, nur Gegenstand der Kontrolle
 - Denn: Höhe ... [wird] von vornherein festgelegt ... und [ist] bereits bei Abschluss des Kreditvertrags zu bezahlen ..., besteht auch **nicht ... Gefahr, dass das eigentliche Leistungsversprechen ... ausgehöhlt würde**
- **allenfalls neue Erkenntnisse durch *Caixabank III***

Anwendung auf stRsp seit 6 Ob 13/16d



- Kreditbearbeitungsentgelt ist **keinesfalls gröblich benachteiligend**
 - Preistransparenz
 - Verursacherprinzip
 - Verbraucherkreditrecht setzt Einmalentgelte implizit voraus
 - Ablehnung der Entgelt-Rsp des BGH
- **keine neuen Erkenntnisse**
- Im Ergebnis kein Neubewertungsbedarf: **Bisherige OGH-Judikatur wird durch *Kiss* und *Caixabank III* als unionsrechtskonform bestätigt**



Happy End, Abspann,
Premierenfeier ...?

TO THE POINT.

Dr. Markus Kellner

Partner | Rechtsanwalt

kellner@dsc.at

+43 1 319 45 20-25

Fachgebiete

- Bankrecht
- Kapitalmarktrecht & Finanzierungen
- Konfliktlösung

Ranked & Recommended in



Best Lawyers



“*Markus Kellner is very knowledgeable, has great experience, and strong analysis skills. He has a hands-on approach, comes up with practical solutions that work [and] delivers great quality.*”

THE LEGAL 500 EMEA 2023

Zum Profil >





DSC Doralt Seist Csoklich

Rechtsberatung auf den Punkt gebracht.

TO THE POINT.



Full-Service.

For more than 30 years, we at DSC Doralt Seist Csoklich have been supporting our clients as a full-service law firm. Our services cover the A to Z of legal topics, from administrative to zoning law, and everything in between.

Unmached expertise put into practice.

Our experts are recognized specialists in their respective fields. They are renowned academics, highly respected lecturers and authors. They are thought leaders who shape the legal discourse. In short, we start with the expertise that others have yet to acquire.

Creating added value.

Our top priority is to help you achieve your goals. No matter how complex an issue, we accompany you every step of the way and won't stop until we have identified the solution that creates the greatest added value – legally and economically.

Efficient and to the point.

In any given situation, we go any extra mile to achieve the best possible results for you. To do so, we rely on efficient structures and time management. We don't get bogged down on incidental issues. You'll get clear answers. Quick and straightforward. Simply to the point.

TO THE POINT.

Auf einen Blick

Facts & Figures.



750 Umfangreiche Erfahrung. Unsere Expert:innen haben mehr als 750 Transaktionen und 40 Wertpapieremissionen betreut.

300 Thought Leaders. Mit mehr als 300 Fachpublikationen führen wir die wissenschaftliche Diskussion an.

20 Umfassendes Branchen-Know-how. Mandant:innen aus über 20 verschiedenen Branchen vertrauen auf unsere Expertise.

400 Durchsetzungsstark. Als verlässliche Partner:innen haben wir mehr als 400 Fälle vor dem OGH, dem VwGH und dem VfGH vertreten.

10 International versiert. In richtungsweisenden Causen haben wir die Anliegen unserer Mandant:innen mehr als 10 mal vor dem EuGH vorgetragen.

TO THE POINT.



DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH
Währinger Straße 2–4, A-1090 Wien
+43 1 319 45 20 | office@dsc.at

 www.dsc.at

 Follow us!

TO THE POINT.